

Bratwurst und Blumen: Balkonfreuden für Mieter sind reglementiert

Recklinghausen, Juni 2013 – Wer es sich im Sommer so richtig nett machen möchte, entert das nächstbeste Gartencenter oder den Baumarkt, besorgt sich bunte Pflanzen und bewundert das Blumenmeer anschließend bei einer frisch gegrillten Bratwurst. Mieter müssen hier vorab allerdings einiges beachten.

Momentan laden Dauerregen und kalte Temperaturen nicht gerade zum Erholen auf der Terrasse oder dem Balkon ein. Sobald aber die ersten Sonnenstrahlen zu sehen sind, werden die Deutschen zu Hobbygärtnern und Profi-Grillern. Beides gehört zu den liebsten Freizeitbeschäftigungen. Denn was gibt es Schöneres, als nach getaner Gartenarbeit den Grill anzufeuern und bei einem leckeren Würstchen das selbstgepflanzte Werk zu bewundern. Aber gilt das auch uneingeschränkt für Mietwohnungen?

Grillvergnügen auf Balkonien

„Es gibt keine bundesweit einheitlichen Rechtsvorschriften, die regeln, wie oft gegrillt werden darf“ erklärt Claus O. Deese vom Mieterschutzbund e.V. „Grundsätzlich gilt, dass Grillen auf dem Balkon oder der Terrasse einer Mietwohnung nicht pauschal verboten ist. Allerdings sollte man einen Blick in die Hausordnung oder den Mietvertrag werfen“ rät der Experte. „Wer trotz Verbot grillt und sich auch über eine Abmahnung hinwegsetzt, riskiert die fristlose Kündigung der Wohnung“ (Landgericht Essen, Az. 10 S 438/01).

Rücksicht auf die Nachbarn sollte man generell nehmen, das gilt auch für das Grillvergnügen. Nach 22 Uhr sollte daher das Grillen eingestellt und auch auf die Lautstärke geachtet werden. Da es dennoch immer wieder zu Beschwerden oder auch Klagen kommt, gibt es hierzu diverse Urteile: Laut Amtsgericht Wedding ist der Mieter einer Erdgeschosswohnung berechtigt, in seinem Garten einen handelsüblichen transportablen Grill zu benutzen. Voraussetzung ist, dass im Mietvertrag die Benutzung eines Holzkohlegrills im Freien nicht untersagt ist und die Hausordnung nur regelt, dass die Benutzung auf Balkonen und Terrassen nicht gestattet ist. Hier ist zu berücksichtigen, dass die

anderen Mieter des Hauses nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. (Az. 10 C 476/89). Das Bayrische Oberste Landesgericht hat entschieden, dass nach dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme verlangt werden kann, dass ein Grill vor dem Schlafzimmerfenster wieder beseitigt wird (Az. 2 Z BR 16/02). Noch genauer nimmt es das Bayerische Oberste Landesgericht: Das legte fest, dass das Grillen in einer Wohnanlage nur am äußersten Ende des Gartens, 25 Meter vom Haus entfernt, erlaubt ist. Und das maximal fünf Mal pro Jahr (BayObLG 2 ZBR 6/99). „Richtig gefährlich und auch teuer wird es, wenn das Entzünden eines Grills zur Alarmierung der örtlichen Feuerwehr führt und diese belegen kann, dass eine Gefahr vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt wurde“ so Claus O. Deese.

Mieter haften für ihre Pflanzen

Und wie verhält es sich mit Mietern und Pflanzen? „Grundsätzlich haben die Mieter das Recht, Töpfe oder Kästen an ihren Balkonen anzubringen“ so Claus O. Deese. Aber auch hier gibt es Auflagen: Beim Gießen sollten man beispielsweise darauf achten, dass das Wasser nicht auf den darunterliegenden Balkon oder die Terrasse tropft. Wenn Pflanzen bereits über das Balkongeländer wachsen und daher verstärkt Blätter und Blüten auf andere Balkone fallen, muss das Grün nach einem Urteil des Landgerichts Berlin zurückgeschnitten werden. Auch bei Balkonkästen sollte man achtgeben: Diese dürfen zwar an der Außenseite des Balkons angebracht werden, aber nur dann, wenn sichergestellt ist, dass sie auch bei starkem Wind nicht herunterfallen können (Landgericht Hamburg, Az.: 316 S 79/04). „Wenn Personen durch Unachtsamkeit zu Schaden kommen, ist der Mieter schadensersatzpflichtig“ warnt der Experte. Aufpassen sollte man ebenfalls bei Rankpflanzen wie Efeu oder Clematis, die Spuren an der Fassade hinterlassen können. Hier hält man vorsichtshalber Rücksprache mit dem Vermieter. Rankhilfen oder ein Sichtschutz – Gegenstände, die problemlos wieder entfernt werden können – sind erlaubt.

„Generell ist man auf der sicheren Seite, wenn man sich bei den Nachbarn oder dem Vermieter rückversichert“ rät Claus O. Deese. „Und wer mag, lädt die Nachbarn auf ein Grillwürstchen zu sich ein und erfreut sich gemeinsam an den neu gepflanzten Gewächsen.“

4.321 Zeichen (inkl. Leerzeichen)

Pressemitteilung



Der Mieterschutzbund e.V. (www.mieterschutzbund.de) hat über 25.000 Mitglieder im ganzen Bundesgebiet, deren Interessen kompetent vertreten werden. Der Hauptsitz des Mieterschutzbundes ist in Recklinghausen, weitere Büros gibt es in Bottrop, Dortmund und Herne.

PRaffairs, die Agentur für Kommunikation, Medien und Marken, berät überwiegend Unternehmen mit den Schwerpunkten Nahrungs- und Genussmittel, Wohnen/Leben/Reisen sowie Medizin & Gesundheit. Die Agentur ist spezialisiert auf klassische PR-Instrumente, Medienentwicklung und Online-Relations.

Pressekontakt/Belegexemplare:

PRaffairs GbR

Ines Axen

Alte Volksparkstraße 24, 22525 Hamburg

T: 040/429 347 090

F: 040/429 347 091

W: www.pr-affairs.de